

fung Satzungen, die die Bedeutung der Musik im spätmittelalterlichen Kultus hervorheben. Aller Glanz, über den die Künste gebieten, ergießt sich auf die Ausgestaltung der hohen Festtage und ihrer Prozessionen. Wir erfahren vom Vf. viele wertvolle Einzelheiten über den Aufbau und das Aufgabengebiet des Chores; auch Stellung und Amt der Orgel und anderer Instrumente werden eingehend erörtert. Dankbar begrüßt der Leser, daß S. gerade diese kritische Frage nicht mit spekulierender Phantasie behandelt, sondern stets bedächtig auf dem Boden quellenmäßig gesicherter Tatsachen bleibt. Dem Kardinal Albrecht schwebt das Ziel vor, die Bürgerschaft mit allen Mitteln, deren die Kunst seiner Zeit fähig ist, zutiefst an den alten Glauben zu binden; er nimmt dabei die Gefahr in Kauf, bei der Verschärfung des konfessionellen Zwiespaltes die antireformatorische Tendenz seiner Gründung offen hervortreten zu lassen. Der Stiftsprobst Michael Vehe, den Albrecht selbst an das „Neue Stift“ beruft, gibt 1537 eines der ersten katholischen Gesangbücher heraus. So versucht der Kardinal mit aller Macht, die Stadt Halle der alten Kirche zu erhalten, er staut vor ihren Toren eine Bewegung auf, die endlich, nachdem das Stift im Jahre 1541 aufgehoben wird, um so stürmischer hereinbricht.

Mit spürbarer Wärme schildert S. die neuen Verhältnisse: „die elementare Urkraft der deutschprotestantischen Glaubensbewegung bereitete dem volksfremd gewordenen Wirken des Kardinals Albrecht ein plötzliches Ende“ (181). Allerorten sprießt ein neues kirchenmusikalisches Leben empor, das durch die Nachbarschaft Wittenbergs gewinnt. Die Gestalt des Marktkirchenorganisten Wolff Heintz, den auch der Reformator selbst hochschätzt, überragt. Er, der längere Jahrzehnte im Dienste des Kardinals Albrecht gestanden hatte, kann seine Fähigkeiten erst nach dem Glaubensumschwung frei entfalten. Die neuen Kirchenordnungen sind ein getreuer Spiegel der Stellung, die der Protestantismus der Musica ideell und praktisch anweist. S. wartet mit einer Fülle archivalischer Notizen über die protestantischen Kantoren und Organisten auf, wie es einer rechten Ortsgeschichte zukommt. Bisweilen möchte der außerhallische Leser ein „genug“ ausrufen, fände er sich nicht häufig durch eine wertvolle Mitteilung, die am Rande abfällt, belohnt. Einführung des Kleindruckes hätte diesen Partien nur zum Vorteil gereicht. Größere Bedeutung haben die Orgelbauer-

familien Beck und Compenius, deren Wirken hallischen Kirchen zugute kommt. Wie allerorten geht der Protestantismus auch in Halle eine zukunftsreiche Verbindung mit der Schulmusikpflege ein. Es knüpfen sich Beziehungen an, aus denen beide Teile, Kirche wie Schule, in gleicher Weise gewinnen. Der Kantor steht im Dienste beider Institutionen, der Schulchor wird ein Träger des kirchlichen Figuralgesanges. Die Schulordnungen, die S. abdruckt, verdeutlichen die Stoffverteilung auf die einzelnen Klassen.

Mit einem kurzen Kap. über die Musik der Stadtpfeifer und Spielleute, die noch immer im Range tief unter ihren kirchlichen Kollegen stehen, schließt der Band. Bildtafeln und zahlreiche Musikbeilagen runden ihn vorteilhaft ab. Mit Spannung dürfen wir die Fortsetzung des Werkes erwarten, die die hohe musikgeschichtliche Zeit der Stadt Halle, die Epoche Scheidt-Händel und ihre Nachklänge, behandeln wird.

Köln a. Rh. Walter Gerstenberg.

### Alte Geschichte 30

**Inscriptiones Latii Veteris Latinae.** Supplementi Ostiensis fasciculus alter. Indices topographicos composuit et commentariis instruxit Lotharius Wickert [aord. Prof. f. Alte Gesch. an d. Univ. Königsberg]. [Corpus Inscriptionum Latinarum consilio et auctoritate Academiae Litterarum Borussicae editum. Vol. XIV Supplementum fasc. alter.] Berlin, W. de Gruyter & Co., 1933. S. 821—860. 4<sup>o</sup>.

Die Veröffentlichung dieser beiden Faszikel, deren erster schon durch v. Premerstein (D. L. Z. 1931 Sp. 105) angezeigt wurde, ist ein Beweis für den Fortschritt, den die Wissenschaft der lateinischen Epigraphik in den letzten Jahren gemacht hat. Denn, wenn die Deutschen in lobenswerter Weise die Fortführung des Monumentalwerks des Corpus Inscriptionum verfolgen, so bieten die Italiener mit ihren epigraphischen Entdeckungen und Veröffentlichungen ein schon weithin ausgewertetes und erforschtes Material dar, wie es gerade die 1200 hier gesammelten Inschriften von Ostia zeigen, die fast alle durch Italiener vom Jahre 1887 an herausgegeben und kommentiert worden sind. Die Arbeit von Wickert setzt sich also, für den 1. Teil des Supplements, das Ziel, die Inschriften von Ostia zu überprüfen, sie sammeln, zu ordnen und zu verteilen nach dem Vorbild, das der XIV.

Band bereits gegeben hat, mit einem Kommentar, der, wenn er auch zum großen Teil auf den Beobachtungen fußt, welche in den italienischen Veröffentlichungen der einzelnen Inschriften bereits enthalten sind, so genau, sorgfältig und wissenschaftlich ausgefallen ist, daß man es nicht besser wünschen kann. Die Genehmigung, die Wickert von den italienischen Amtsstellen für diese Gesamtveröffentlichung erhalten hat, beweist eine schöne wissenschaftliche Solidarität der beiden Nationen, die um so bemerkenswerter ist, als Italien gerade selbst Supplemente zu verschiedenen Bänden des Corpus veröffentlicht hat.

Die 17 äußerst sorgfältigen Indices zum Supplementum Ostiense erleichtern nicht allein jedes Aufsuchen, sondern geben auch selbst einen Überblick über die Epigraphik von Ostia, die, wie aus eben diesen Indices hervorgeht, von höchster Bedeutung ist für die Förderung unserer Kenntnis der römischen Stadt (città) und der römischen Welt im allgemeinen.

Um eine Vorstellung davon zu geben, genügt es zu sagen, daß in den letzten Jahren seit 1887 gegen 60 tituli sacri hinzugefügt wurden; ein elogium an König Ancus Marcius, der als Begründer der Kolonie gilt; es folgen Inschriften von Imperatoren, Senatoren, Rittern, Amtsgehilfen (apparitores) und zahlreichen Militärpersonen. Die Nummern 4531 bis 4546 umfassen die Fasti Ostienses; Nr. 4547 ist das Bruchstück eines Kalendariums, dann kommen 67 Inschriften von Vereinen, 82 von munizipalen Amtspersonen und Honoratioren, andere von Handwerkern und Arbeitern, weitere 56 beziehen sich auf öffentliche Bauten u. dgl., wovon 5 in Mosaikausführung. An gewöhnlichen Grabinschriften sind 484 vorhanden, davon nur 10 christliche. Es folgen 18 Steinmetzzeichen, 3 „magische“ Alphabete, verschiedene Bruchstücke unbestimmten Inhalts. Dazu kommen mehrere Graffiti, einige gemalte Inschriften, eine einzige tabella defixionis aus Blei, eine Hälfte eines beinerne Diptychons.

Im „instrumentum“ finden wir 41 lateres, 44 fistulae aquariae, 2 Gruppen von irdenen Weingefäßen (dolia), 2 Bruchstücke aus Glas, eine Monogramme auf einem silbernen Löffel, 4 Ringe, 3 signacula, 1 Sklavenhalsband aus Kupfer, 6 Gewichte, 3 Spielbretter, 3 beinerne tesserae, 1 Anhänger aus Bronze mit magischen Zeichen. In einem Anhang („Mantissa“, Nr. 5320—5411) folgen diejenigen Inschriften, die kurz vor Veröffentlichung des Bandes bei den Ausgrabungen am Forum gefunden wur-

den; ein Nachtrag (p. 773) macht den Beschluß.

Die einzige Ausstellung, die man zu dieser schönen Ausgabe machen könnte, ist die, daß photographische Reproduktionen vollkommen fehlen, wie sie dagegen zur Ausstattung der italienischen epigraphischen Publikationen gehören. Wenn man bedenkt, daß wir die gleichen Typen benutzen, um Inschriften ganz verschiedener Epochen innerhalb eines Zeitraums von wenigstens fünf Jahrhunderten wiederzugeben, so kommt man zu der Folgerung, daß es besser wäre, diese Typen, welche ganz willkürlich epigraphische Lautzeichen wiedergeben und die selten nur den ursprünglichen entsprechen, eben durch Photographien zu ersetzen, welche den Text so wiedergeben, wie er wirklich ist.

Die Transkription der Inschriften könnte in Kursivschrift gemacht werden mit entsprechenden Hinweisen in bezug auf unsichere oder beschädigte Buchstaben.

Bis auf diese Anmerkung allgemeiner Art ist nichts an der sorgfältigen Arbeit Wickerts auszusetzen, die vielleicht keiner besser als ich würdigen kann bezüglich der Mühe, die sie gekostet, und der Ergebnisse, die sie gebracht hat.

Der 2. Teil des Supplementum gibt die topographischen Indices. Es verdient besondere Beachtung, daß das epigraphische Material aus Ostia, welches im XIV. Bande des Corpus und dem hier besprochenen Supplement gesammelt ist, einbegriffen die in den XV. Band des Corpus aufgenommenen, aus Ostia stammenden Stempel auf Ziegelsteinen, auf Dolien und auf Wasserleitungsröhren, registriert ist unter der Bezeichnung der verschiedenen Fundstätten. Unter dem Namen der Straßen und der verschiedenen regiones und insulae von Ostia (nach der von mir gegebenen Einteilung der entdeckten Ruinen) sind die verschiedenen Inschriften zusammengestellt. Dies ist ein sehr verdienstvoller Index, dessen Zusammenstellung die Geduld des Bearbeiters auf eine harte Probe gestellt haben muß. Man bemerkt hier wiederum die ungeheure Verstreuung, welcher die Inschriften von Ostia anheimgefallen sind; zum größten Teil wurden sie ziemlich entfernt von den Orten, für die sie bestimmt waren, gefunden. Das elogium des Königs Ancus Marcius, der in der oben erwähnten, fragmentarisch erhaltenen Inschrift gepriesen wird, wurde in einer Kloake gefunden, die unter der via dei molini hin- geht. Grabinschriften hat man überall verstreut gefunden, auch in öffentlichen Latrinen.

Obwohl also die Inschriften zum großen Teil verschleppt sind, leuchtet doch der Nutzen dieser Arbeit, die die Inschriften nicht — wie sonst im Corpus — nach inhaltlichen Gesichtspunkten, sondern nach Fundorten geordnet darbietet, ohne weiteres ein. Wir haben hier endlich einmal eine Zusammenstellung, in der nicht nur die Interessen des Philologen und des Historikers, sondern auch die des Topographen berücksichtigt sind. Es ist ein neuartiges und nützliches Experiment, das alle Anerkennung verdient. Die Inschriften sind jeweils durch Hinzufügung römischer Zahlen ihrem Inhalte nach in Gruppen geteilt, so daß dem Benutzer das epigraphische Bild unmittelbar und vollständig in topographischem Rahmen entgegentritt. Als besonders nützlich erweist sich das Verzeichnis für diejenigen Örtlichkeiten, die bereits früher einmal erforscht, dann wieder verschüttet worden sind und nun einer abermaligen Aufdeckung harren. So können wir z. B. sicher sein, daß der Ruinenkomplex bei der via Laurentina (Severiana) nur Sepulkralbauten enthalten hat, weil dort ausschließlich Grabinschriften gefunden wurden. Im Metroon dagegen bezeugen sämtliche Inschriftenfunde einhellig den sakralen Charakter der dortigen Bauten. Noch nützlicher ist die topographische Anordnung bei den Wasserleitungsröhren und Ziegelstempeln, die man bei den Ausgrabungen der letzten Zeit an Ort und Stelle gelassen hat, d. h. in den Bauanlagen, in denen sie gefunden wurden (z. B. Casa dei Triclinii), und die wertvolle Datierungen für Straßen und Gebäude liefern.

Der Band, der die topographischen Indices enthält, ist in deutscher Sprache abgefaßt: das ist eine unerwartete Neuerung, deren Grund man sich nicht erklären kann, wenn auch Norden in einer dem Bande vorangeschickten Bemerkung uns sagt, daß es sich um eine Ausnahme im Hinblick auf den topographischen Inhalt des Textes handle. Die Neuerung ist noch auffallender, wenn man bedenkt, daß der größte Teil der topographischen Angaben in italienischer Sprache geboten wird, in der Sprache, in der sie in der Veröffentlichung der Auffindung gegeben wurden. So liest man z. B.: „decumano, an mehreren Stellen, condotto: XV 7795 . . . pro litterarum forma fistula videtur esse aetatis fere Flaviorum, Dressel, vielleicht bestätigt durch XIV, 5309; da questo tubo maestro . . .“, oder: „decumano, ungefähr in der Mitte vor insula 3 reg. II, al centro di . . .“ Diese Sprachenmischung ist sicherlich nicht im Stile des Corpus.

Jedenfalls, abgesehen von diesen Schönheitsfehlern oder diesen Seltsamkeiten, die übrigens rein formaler Art sind, sind die beiden Ostiensischen Supplemente des Corpus im ganzen vollauf würdig des vornehmen, nützlichen Werkes, das die ganze uns überlieferte lateinische Epigraphie gesammelt hat.

Wickert kann stolz sein auf seine nicht verlorene Mühe.

Rom.

Guido Calza.

### Kirchenrecht

**Friedrich Saatz** [Dr. iur.], Das geltende Kirchenpatronatsrecht in der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen. [Leipziger rechtswiss. Studien, hg. v. d. Leipziger Juristen-Fakultät. H. 94.] Leipzig, Theodor Weicher, 1935. XII u. 127 S. 8°. M. 5,—.

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens hat ihr Patronatsrecht durch ein „Kirchengesetz vom 18. August 1930 über das Kirchenpatronat“ (KGVB. S. 53 ff.) neu geordnet. Eine Neuregelung dieses Rechtsinstituts hat außerdem noch in anderen deutschen evangelischen Landeskirchen nach 1918 stattgefunden (Württemberg, Baden, Thüringen). Dabei ist bezeichnend, daß der Patronat vor allem in denjenigen Kirchengebieten tiefgreifende Änderungen erfahren hat, wo er — wie in Württemberg und Sachsen — nicht mit der Baulast verbunden ist. Es war deshalb dort für den kirchlichen Gesetzgeber verhältnismäßig leicht, dem uralten Recht einen neuen, den heutigen Verhältnissen mehr entsprechenden Inhalt zu geben, wie das in Sachsen der Fall ist, oder es zu langsamem Aussterben zu verurteilen, worauf die württembergische Regelung hinausläuft. Wo dagegen durch die mit dem Patronat verbundene Baulast zugleich wesentliche materielle Interessen auf dem Spiele stehen, wie z. B. in Baden und im rechtsrheinischen Bayern, dürfte jedenfalls eine grundlegende Reform des Patronatsrechts (trotz der einschlägigen badischen Gesetzgebung!) nicht so einfach sein.

Vf. zeigt an dem Beispiel des neuen sächsischen Kirchenpatronats den interessanten Versuch der modernen Gesetzgebung auf dem Gebiet des inneren evangelischen Kirchenrechts, den Patronat aus einem Komplex von Rechten und Pflichten des Patrons zu einem kirchlichen Amt umzugestalten. Man kann der von ihm für das sächsische Patronatsrechts aufgestellten Amtstheorie durchaus